



Zulassungsreglement für den Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Digital Business Administration (ZuR MSc Digital BA)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Digital Business Administration an der Berner Fachhochschule.

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2 ¹Zum Studium wird zugelassen wer

- a* über einen Bachelor-Abschluss in Betriebsökonomie oder Business Administration einer Schweizer Fachhochschule verfügt,
- b* nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studienreglementes vom konsekutiven Masterstudiengang im Bereich Betriebsökonomie oder Business Administration an einer Fachhochschule definitiv ausgeschlossen worden ist, wobei Artikel 61 Absatz 1 FaV vorbehalten bleibt, oder
im Fall eines Studienabbruches eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorlegt, dass die Fortsetzung des Studiums grundsätzlich möglich gewesen wäre,
- c* Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 ausweist und
- d* an einem Beratungsgespräch zur Aufnahme des Masterstudiums in Digital Business Administration der Berner Fachhochschule teilgenommen hat.

² Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a können ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

- a* über einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einen schweizerischen Universitätsabschluss in Betriebsökonomie oder Business Administration oder über einen vergleichbaren schweizerischen oder ausländischen Hochschulabschluss in einem anderen Fachbereich verfügen, sofern mindestens 30 European Credits (ECTS) des Studiums in betriebs- und volkswirtschaftlich ausgerichteten Fächern erbracht worden sind, und
- b* eine mindestens halbjährige, vom Departement Wirtschaft anerkannte Arbeitswelterfahrung vorweisen können.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



³ Liegen die verlangten ECTS-Credits gemäss Absatz 2 Buchstabe a bei Studienbeginn noch nicht vor, können die Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, dass die noch fehlenden Kompetenzen bis zum Ende des ersten Studienjahres erworben werden.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit ungenügender Arbeitswelterfahrung gemäss Absatz 2 Buchstabe b müssen vor Studienbeginn ein vom Departement Wirtschaft anerkanntes Praktikum abgeschlossen haben. Ist dieses mindestens zur Hälfte absolviert, können sie mit der Auflage zugelassen werden, das Praktikum bis Ende des ersten Studienjahrs abzuschliessen.

Anmeldung

Art. 3¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte bzw. Pass (Vor- u. Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* tabellarischer Lebenslauf,
- d* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2,
- e* Studienberechtigungsausweis,
- f* Motivationsschreiben.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.

Zulassungsentscheid

Art. 6 Über die Zulassung zum Studium verfügt die Rektorin oder der Rektor.

Rechtspflege

Art. 7 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Art. 8 Das vorliegende Reglement tritt am 15. November 2019 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2019
Im Namen des Schulrats der Berner Fachhochschule
Der Präsident:

Bern,
Genehmigt von der Erziehungsdirektion
Die Erziehungsdirektorin

Markus Ruprecht

Christine Häsler, Regierungsrätin